

Jörg Hupfeld

Frauen, eine Gefahr für das Strafrechtssystem?

Geschlecht und Reaktionen
auf Kriminalität

I. Einleitung

II. Ziele, Wege und Gefahren der Straffjustiz

*III. Vermeintliche Geschlechterunterschiede
und ihre Auswirkungen auf die Straffjustiz*

*A. Argumente für Geschlechterunterschiede
bei Reaktionen auf Kriminalität*

*B. Argumente gegen Geschlechterunterschiede
bei Reaktionen auf Kriminalität*

*IV. Empirische Befunde zu Geschlechter-
unterschieden bei Reaktionen auf
Kriminalität*

*A. Geschlechterunterschiede in der
Normalbevölkerung*

*B. Unterschiede zwischen Jurastudentinnen
und Jurastudenten*

*C. Unterschiede zwischen Strafrichterinnen
und Strafrichtern*

V. Schlussbemerkung

I. Einleitung

Ausgangspunkt dieses Beitrags ist die Frage, ob Richterinnen eine Gefahr für das Strafrechtssystem und den Rechtsfrieden darstellen. Bei dem Versuch, diese Frage zu beantworten, wird in einem ersten Schritt erörtert, welche Verhaltensweisen wichtige Rollenträgerinnen und Rollenträger wie beispielsweise Richterinnen und Richter nach vorherrschender Meinung nicht zeigen sollten, weil sie das Funktionieren des Strafrechtssystems ansonsten gefährden. Im nächsten Schritt werden einige Geschlechterstereotype skizziert sowie die prominentesten Annahmen über Gefahren und Chancen für das Strafrechtssystem vorgestellt, die mit den vermuteten Geschlechterunterschieden verbunden sein sollen. Der Hauptteil des Beitrags widmet sich dann der Frage, was aus psychologischer Perspektive für oder gegen die Annahme geschlechtsbezogener Unterschiede im Gerechtigkeitserleben und Sanktionsverhalten spricht und wie die entsprechenden empirischen Befunde aussehen.

II. Ziele, Wege und Gefahren der Straffjustiz

Bevor sich beantwortet lässt, ob Frauen eine Gefahr für die Straffjustiz darstellen, sollte man sich fragen, was die Ziele staatlichen Strafens sind. Als übergeordnete Ziele werden häufig die Wahrung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens genannt. Was aber muss man tun, um diese Ziele zu erreichen, bzw. was darf man nicht tun, um sie nicht zu gefährden? Zu den wohl am häufigsten diskutierten Gefahren in Hinblick auf die erhofften positiven Wirkungen des Strafrechtssystems zählt einerseits eine allzu grosse Milde und Nachsicht im Umgang mit Rechtsbrechern. Kunz¹ weist darauf hin, dass die Symbolkraft kriminalitätsbezogener Interventionen als Versuch der Ordnungsstiftung insbesondere dann gross ist, wenn die Welt unüberschaubar und kaum noch ein gesellschaftlicher Konsens über positive verbindende Werte erreichbar erscheint. In eine ähnliche Richtung deuten empirische Be-

funde aus den USA. So konnten beispielsweise Tyler & Boeckmann (1997) feststellen, dass die subjektiv wahrgenommene Bedrohtheit des Zusammenhalts der sozialen Gemeinschaft und der sozialen Werte ein sehr guter Prädiktor für die Bevorzugung harter Strafen gegenüber Rechtsbrechern ist. Es hat den Anschein, als fände heutzutage in der Bevölkerung ein harter Kriminalitätsbekämpfungskurs generell mehr AnhängerInnen als ein Kurs der Milde und Nachsicht. So scheinen Meinungsumfragen regelmässig zu belegen, dass sehr grosse Bevölkerungsteile für eine deutliche Strafverschärfung plädieren und die gegenwärtige Gerichtspraxis für viel zu nachsichtig halten. Viele Menschen sind zwar der Meinung, dass sie sich selbst weiterhin normtreu verhalten würden, auch wenn der Staat noch weitgehender auf Strafe verzichtete. Sie befürchten jedoch zugleich, dass bereits die derzeitige Sanktionspraxis von anderen als Freibrief für Normüberschreitungen gewertet wird. Andererseits jedoch wird allein der Umstand deutlich sichtbarer staatlicher Reaktionen auf Normübertretungen von vielen Strafrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern als nicht hinreichend erachtet. Nach häufig vertretener Ansicht ist sowohl die abschreckende Wirkung auf StraftäterInnen als auch die stabilisierende Wirkung in Hinblick auf das Normbewusstsein der Bevölkerung nur durch eine gleichmässige Strafzumessung zu gewährleisten. Ungleiche Strafzumessung könne eine verheerende Wirkung auf das allgemeine Rechtsbewusstsein und die Normgeltung haben.² Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass vielfach eine allzu grosse Milde und Nachsicht sowie eine ungleichmässige Strafzumessung als Gefahrenquellen für das Rechtssystem angesehen werden. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass es sich hierbei um empirisch belegte Annahmen handelt.³

III. Vermeintliche Geschlechterunterschiede und ihre Auswirkungen auf die Straffjustiz

Das Rätsel um Geschlechterunterschiede ist und bleibt offensichtlich ein faszinierendes und kontrovers diskutiertes Thema. Bekannt sind beispiels-

weise die diesbezüglichen Äusserungen von Arthur Schopenhauer. Er stellt 1851 in seinem Essay «Über die Weiber» fest, «dass die Weiber mehr Mitleid und daher mehr Menschenliebe und Teilnahme an Unglücklichen zeigen, als die Männer. (...) Das Gegenwärtige, Anschauliche, unmittelbar Reale [übt] eine Gewalt über sie aus, gegen welche die abstrakten Gedanken, die stehenden Maximen, die festgefassten Entschlüsse, überhaupt die Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft, auf Abwesendes und Entferntes, selten viel vermögen. (...) Demgemäss wird man als Grundfehler des weiblichen Characters Ungerechtigkeit finden.» Und Immanuel Kant⁴ schrieb über die Frauen: «Ihre Weisheit ist nicht Vernünfteln, sondern Empfinden.» Zu Beginn des letzten Jahrhunderts diente die Behauptung solcher Unterschiede der Legitimation, Frauen generell den Zugang zu juristischen Hörsälen und zur beruflichen Betätigung in der Justiz – insbesondere in der Strafjustiz – zu verweigern. Aufgrund ihrer ausgeprägteren Emotionalität und geringeren Abstraktionsfähigkeit verfügten Frauen angeblich nicht über das juristisch notwendige Urteilsvermögen. Das weibliche Verstehen- und Helfenwollen und die daraus erwachsende Milde und Nachsicht sowie das Verfangensein im konkreten Einzelfall und der fehlende Blick für gesamtgesellschaftliche Notwendigkeiten und allgemeine Prinzipien – so die Argumentation – führe dazu, dass letztendlich jedes allgemeine Gesetz aufgehoben und dem Anliegen und Ansehen der Strafrechtspflege Schaden zugefügt würde. In den 1980er Jahren änderten sich zwar nicht die Geschlechterstereotype, wohl aber die daraus abgeleiteten Konsequenzen. So sollte das bisherige Verständnis der Strafjustiz als Domäne rechtsstaatlicher Autorität unter Anwendung universeller rechtlicher Prinzipien zurückgedrängt werden. Stattdessen sollte ein grösserer Sozialbezug mit stärkerer Resozialisierungs- und Konfliktlösungsfunktion in den Vordergrund treten. Den erhofften Innovationsschub versprach man sich nicht zuletzt von einer Erhöhung des Frauenanteils in der Strafjustiz.⁵

Doch welche Forderungen müsste man momentan, d.h. gegen Ende des 20. Jahrhunderts, stellen? Im Gegensatz zu den 1980er Jahren hat sich

die gesellschafts- und justizpolitische Diskussion heute deutlich verändert. Dominierende Themen sind ein vermeintlicher Werteverfall, mutmasslich steigende Kriminalitätsraten und wachsende Kriminalitätsfurcht. Ist es also nur eine Frage der Zeit, wann bei dem gegenwärtigen Ruf nach staatlicher Härte – offen oder aus Gründen der politischen Korrektheit verdeckt – die Frage des Geschlechts als Eignungsvoraussetzung für staatsanwaltliche und richterliche Tätigkeiten erneut debattiert wird?

A. *Argumente für Geschlechterunterschiede bei Reaktionen auf Kriminalität*

Widmen wir uns also zuerst der Frage, ob die altbekannten Geschlechterrollenstereotype nicht doch ein Körnchen Wahrheit enthalten. In einem viel zitierten Übersichtsartikel aus dem Jahre 1997 listen die amerikanischen Psychologinnen Susan Cross und Laura Madson eine Fülle von Hinweisen und Belegen für vielfältige soziale Einflüsse auf, die erhebliche Unterschiede in den Denk-, Gefühls- und Handlungsmustern von Männern und Frauen fördern. Geschlechtsbezogene Unterschiede in der Sozialisation lassen sich offensichtlich schon sehr früh nachweisen. Bereits im Vorschulalter diskutieren Eltern mehr über Gefühle und Mitgefühl mit ihren Töchtern als mit ihren Söhnen und nutzen stärker emotionale Labels in ihren jeweiligen Interaktionen. Die einzige Ausnahme innerhalb dieses Befundmusters bezieht sich auf die Emotion Ärger.⁶ In der weiteren Kindheit werden Mädchen mehr mit der Fürsorge für Geschwister und mit auf den engen Familienkontext bezogenen Aufgaben betraut, hingegen Jungen stärker mit instrumentellen, leistungsbezogenen Aufgaben, die zudem oftmals ausserhalb des Hauses zu verrichten sind.⁷ Die geschlechtsabhängigen sozialen Rollen, in die Mädchen und Jungen «hineinwachsen», lassen sie also bereits sehr früh unterschiedliche Erfahrungen machen und Fähigkeiten entwickeln. Resultat dieser ungleichen Sozialisationsgeschichten sind Cross & Madson zufolge recht deutliche Unterschiede im Erleben und Verhalten erwachsener Männer und Frauen. So achten Frauen häufig stärker als Männer auf die Handlungen und Gefühle ihrer InteraktionspartnerInnen und auf die Aufrechterhaltung der Interaktion. Die bei Frauen zu beobach-

tende Tendenz, häufiger die Perspektive der anderen einzunehmen und zu berücksichtigen, scheint oftmals ein automatischer, spontaner Prozess zu sein, der primär motiviert wird durch die Befriedigung der erlebten Verbundenheit, des Teilens von Gedanken und Gefühlen. Männer hingegen übernehmen die Partnerperspektive weniger oft, dann jedoch stärker aus instrumentellen Gründen.⁸

Zusammenfassend stellen Cross & Madson fest, dass Männer in stärkerem Ausmass ein independentes, unabhängiges Selbstkonzept aufbauen und Frauen eher ein interdependentes, verbundenes Selbstkonzept. So beschreiben Mädchen und Frauen ihr Selbst stärker als Männer im Beziehungskontext, d.h. unter Berücksichtigung der Beziehung zu anderen, nahe stehenden Personen. Die Grenzen zwischen der eigenen Person und anderen Menschen sind relativ offen, und Beziehungen sind integraler Bestandteil des eigenen Selbstverständnisses. Zentrale Anliegen sind der Aufbau und Erhalt sozialer Beziehungen, das Gefühl der Zugehörigkeit zu anderen Individuen und die Entwicklung von Fähigkeiten, die ein harmonisches Zusammenleben gewährleisten. Bei Männern hingegen dominiert gemäss Cross & Madson ein unabhängiges, independentes Selbstkonzept, das als klar von anderen Menschen abgegrenzt erlebt wird. Diese Abgrenzung von anderen und die Betonung von Unterschieden sind zentrale und charakteristische Merkmale. Ein independentes, unabhängiges Selbst beinhaltet die Betonung von persönlicher Fähigkeit, Freiheit und Autonomie sowie die Übereinstimmung mit den eigenen Zielen und Überzeugungen.

In Zusammenhang mit unserem Thema stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen unterschiedliche Selbstkonzepte auf die Beurteilung und Sanktionierung normabweichenden Verhaltens haben. In den Arbeiten vieler berühmter Psychologen wie z.B. Piaget, Erikson und Kohlberg finden sich immer wieder Hinweise darauf, dass Frauen angeblich seltener als Männer die (vermeintlich) höchsten Stufen der moralischen Entwicklung erreichen. In ihrem viel beachteten und bis heute kontrovers diskutierten

Buch «Die andere Stimme» wies die Entwicklungspsychologin Carol Gilligan jedoch darauf hin, dass in der bisherigen Moralthorie möglicherweise eine bestimmte, eher weibliche Moralperspektive systematisch unberücksichtigt geblieben sei. Nach Gilligans Meinung steht Kohlbergs eher männlichem Moralprinzip der Gerechtigkeit ein eher weibliches Moralprinzip der Fürsorge entgegen. Das Fürsorgeprinzip und das Gerechtigkeitsprinzip seien jedoch strukturell gleichwertig. Folgt man den Arbeiten von Gilligan (1982), Lyons (1983) und Benhabib (1995), so ist die Gerechtigkeitsmoral offensichtlich eng verknüpft mit einem unabhängigen Selbstkonzept und die Fürsorgemoral mit einem verbundenen Selbstkonzept. Die Gerechtigkeitsmoral orientiert sich eher an situationübergreifenden Regeln und Prinzipien, an allgemeinen Rechten und Pflichten autonomer Individuen. Hingegen orientiert sich die Fürsorgemoral am konkreten Anderen, d.h. am Interaktionsgefüge und den Bedürfnissen der real Beteiligten (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Charakteristika der Fürsorgemoral und Gerechtigkeitsmoral

| Fürsorgemoral | Gerechtigkeitsmoral |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Basiert auf einem interdependenten Selbstkonzept | <ul style="list-style-type: none"> • Basiert auf einem independenten Selbstkonzept |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ist kontextgebunden im Sinne der Findung einer für die Beteiligten akzeptablen Lösung; eine Übertragung auf andere Situationen und Personen wird nicht angestrebt | <ul style="list-style-type: none"> • Ist eher situationsunabhängig im Sinne einer «rationalen» Anwendung allgemeiner (Gerechtigkeits-)Prinzipien auf spezifische Situationen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Orientiert sich am konkreten Anderen, d.h. am Interaktionsgefüge der real beteiligten Personen, ihren persönlichen Bedürfnissen und der Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen | <ul style="list-style-type: none"> • Orientiert sich am verallgemeinerten Anderen, d.h. an allgemeinen Rechten und Pflichten, die autonome Individuen bei der Interaktion zu berücksichtigen haben |

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Moralperspektiven lassen sich wiederum Vorhersagen zu den jeweiligen Reaktionen auf Kriminalität ableiten.⁹ Diese Unterschiede betreffen die subjektiven Annahmen zu möglichen Kriminalitätsursachen, die Ziele der jeweiligen Interventionen, prozedurale Aspekte sowie die Härte und Varianz der Sanktionen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Tendenzen für die Reaktionen auf Kriminalität unter Anwendung der Gerechtigkeits- und Fürsorgemoral

| | Fürsorgemoral | Gerechtigkeitsmoral |
|--|--|---|
| Kriminalitäts- erklärungen (Kausalattributionen) | Eher externale oder instabile, den Täter und das Opfer entlastende Ursachen | Eher internale, dem Täter anzulastende Ursachen (persönliches Versagen) |
| Interventionsziele | Konfliktlösung und Wiederherstellung der bestmöglichen Beziehungen, Hilfe für Täter und Opfer, Schadenswiedergutmachung, Reintegration | Vergeltung des begangenen Unrechts (Schuldausgleich), Herstellung vergleichender Gerechtigkeit, Verdeutlichung der Normgültigkeit, Abschreckung |
| Entscheidungs- prozedur | Diskussion, gemeinsame Suche nach Konsens | Anhörung, Urteilsspruch |
| Sanktionshärte | Im Durchschnitt eher zurückhaltend | Im Durchschnitt eher ein-griffsintensiv |
| Sanktionsvarianz | Varianz ist auch bei Fällen mit vergleichbaren «legalen» Strafzumessungsmerkmalen (Deliktschwere, Vorstrafen etc.) möglich | Varianz ist bei Fällen mit vergleichbaren «legalen» Strafzumessungsmerkmalen (Deliktschwere, Vorstrafen etc.) unerwünscht |

Fasst man die sehr verkürzt dargestellten Befunde und Vorhersagen zusammen, lässt sich feststellen, dass an die Stelle der z. B. von Schopenhauer behaupteten Minderwertigkeit der Frauen eine gleichwertige Andersartigkeit getreten ist. Inhaltlich hat sich jedoch wenig verändert.

B. Argumente gegen Geschlechterunterschiede bei Reaktionen auf Kriminalität

Wie sich unschwer denken lässt, wurden die Position von Gilligan und Cross & Madson nicht kritiklos hingenommen. Einige der zentralen Punkte seien an dieser Stelle aufgeführt. Ein Teil der Kritik widmet sich den zuvor skizzierten Annahmen zum Selbstkonzept. So belegen neuere Untersuchungen, dass Independenz und Interdependenz keine einander ausschließenden Extrempole einer einzigen Dimension darstellen. Auch eine einfache Zuordnung von Interdependenz und weiblichem Geschlecht bzw. Independenz und männlichem Geschlecht ist kaum haltbar. Beide Selbstkonzeptaspekte variieren offensichtlich sowohl bei Männern als auch bei Frauen weitgehend unabhängig voneinander.¹⁰ Ferner ist das Selbstkonzept keine absolut stabile Entität. Welcher Selbstaspekt bei einem Menschen jeweils dominiert, hängt nicht zuletzt von Situations- und Kontextmerkmalen ab. Offen ist hingegen die Frage, in welchen Situationen bei Männern das independente Selbstkonzept bzw. bei Frauen das interdependente Selbstkonzept dominiert.

Ähnlich gestaltet sich diejenige Kritik, die in Hinblick auf die Annahme zweier unterschiedlicher, mit dem biologischen Geschlecht assoziierter Moralperspektiven erhoben wurde. Auch hier scheinen die Zusammenhänge weitaus komplizierter zu sein als von Gilligan und ihren Mitarbeiterinnen ursprünglich angenommen. Offensichtlich entwickeln Männer wie Frauen im Verlauf ihres Lebens die Fähigkeit, beide moralischen Bewertungsperspektiven kompetent anzuwenden.¹¹ Ob überhaupt eine bestimmte Moralperspektive bevorzugt wird und wie stark diese dann dominiert, hängt in erheblichem Masse von Merkmalen der Situation ab. Dennoch gibt es

Hinweise darauf, dass in manchen Situationen Frauen die Fürsorgeperspektive bevorzugen, Männer hingegen die Gerechtigkeitsperspektive.¹² In welchen Situationen dies der Fall ist, wird derzeit noch kontrovers diskutiert. Die bislang gefundenen Geschlechterunterschiede sind jedoch meist gering.

IV. Empirische Befunde zu Geschlechterunterschieden bei Reaktionen auf Kriminalität

Die neuere Forschung bezieht gegenüber der vielfach und mit unterschiedlichen Zielsetzungen vertretenen Annahme erheblicher Geschlechterunterschiede überwiegend eine kritische Position. Aus dieser Perspektive wäre von einer Erhöhung des Frauenanteils innerhalb der Strafjustiz weder eine starke Gefährdung des Rechtsfriedens noch ein erheblicher Innovationsdruck in Richtung auf eine «menschlichere» Justiz zu erwarten. Wie sieht es aber mit den empirischen Daten aus? Widmen wir uns abschliessend einigen empirischen Untersuchungen, die der Frage nach Geschlechterunterschieden bei Reaktionen auf Kriminalität nachgegangen sind.¹³

A. Geschlechterunterschiede in der Normalbevölkerung

Einige Befunde, die mit der Fragestellung zusammenhängen, lassen sich einer Untersuchung von Sessar (1992) entnehmen. Diese Fragebogenuntersuchung wurde 1984 und 1985 in Hamburg durchgeführt. Eine Teilstichprobe bestand aus über tausend zufällig ausgewählten Personen der Normalbevölkerung. Allen Personen wurde ein Fragebogen zugesandt. Dieser enthielt jeweils 14 zufällig ausgewählte Fallbeschreibungen, die aus einer Liste von insgesamt 38 Delikten entstammten. Für jeden der 14 Fälle war aus einer Liste mit fünf Alternativen die präferierte Reaktion bzw. Bestrafung auszuwählen. Es zeigt sich, dass Frauen signifikant stärker als Männer Formen der privaten oder teiloffiziellen Aussöhnung und Wiedergutmachung bevorzugen. Hingegen präferieren Männer signifikant stärker

die Einbeziehung des Strafrechtssystems und die offizielle Bestrafung des Täters. Allerdings ist der Effekt nicht sehr stark (ca. zwei Prozent erklärte Varianz). Die Unterschiede innerhalb der Gruppe der Männer sowie diejenigen innerhalb der Gruppe der Frauen sind um ein Vielfaches grösser als die Unterschiede zwischen den Geschlechtern. In der Bevölkerung scheinen somit geringfügige, aber durchaus systematische Unterschiede zwischen Männern und Frauen zu bestehen, die mit den zuvor skizzierten Annahmen übereinstimmen.

B. Unterschiede zwischen Jurastudentinnen und Jurastudenten

Wie sieht es jedoch bei denjenigen Personen aus, die direkte Anwärter bzw. Anwärterinnen auf wichtige Positionen innerhalb der Strafjustiz sind? Finden wir auch bei Jurastudierenden noch geschlechtsbezogene Unterschiede in den Reaktionen auf Kriminalität? Zur Beantwortung dieser Frage sollen einige Befunde aus eigenen Untersuchungen vorgestellt werden.¹⁴ Untersucht wurden 116 weibliche und 102 männliche Jurastudierende der Universitäten Hamburg und Hannover. Die eine Hälfte der Versuchspersonen erhielt einen Fragebogen, der vier Fallbeschreibungen mit Eigentumsdelikten enthielt, die andere Hälfte erhielt einen Fragebogen mit vier Beschreibungen von Körperverletzungsdelikten. Nach jeder Fallbeschreibung wurden u. a. Fragen nach den vermuteten Kriminalitätsursachen und der Strafintention gestellt.

Interessanterweise finden sich bei der Bewertung der Eigentumsdelikte signifikante geschlechtsbezogene Unterschiede. Hier vermuten die weiblichen Jurastudierenden in stärkerem Ausmass, dass die Ursachen für die kriminellen Handlungen in der Umwelt zu suchen sind und zudem vom Täter nicht beeinflussbar waren. Zudem vermuten sie in höherem Ausmass als ihre männlichen Kommilitonen, dass die Täter gedankenlos statt absichtsvoll gehandelt haben. Bei der Bewertung der Körperverletzungsdelikte sind jedoch keinerlei systematische Unterschiede nachweisbar. Auch in Hinblick auf die intendierte Sanktionshärte finden sich nur bei den

Eigentumsdelikten signifikante Unterschiede. Nur hier wünschen sich die weiblichen Jurastudierenden weniger harte Sanktionen. Die beschriebenen geschlechtsbezogenen Mittelwertsunterschiede weisen zwar alle in die erwartete Richtung, sind jedoch mit einem Erklärungswert zwischen eins und sechs Prozent der Gesamtvarianz eher gering. Mit anderen Worten: Die Unterschiede zwischen Jurastudenten sowie diejenigen zwischen Jurastudentinnen sind erheblich grösser als diejenigen zwischen männlichen und weiblichen Jurastudierenden.

C. *Unterschiede zwischen Strafrichterinnen und Strafrichtern*

Nun streben gewiss nicht alle Jurastudierenden ein Richteramt an und erst recht nicht ein Strafrichteramt. Wie sieht es also bei Strafrichterinnen und Strafrichtern aus? Nachfolgend seien einige ausgewählte Befunde einer umfangreichen Befragung im Jugendstrafrechtsbereich dargestellt.¹⁵ Schriftlich befragt wurden in dieser Untersuchung 270 deutsche Jugendstrafrichterinnen und -richter (38 Frauen und 232 Männer). Jeder Fragebogen enthielt eine von mehreren zufällig ausgewählten Fallbeschreibungen mit einem typischen Eigentumsdelikt. Im Anschluss an die Falldarstellung wurden die Richterinnen und Richter u. a. zu ihren Kausalattributionen, ihren jeweiligen Interventions- bzw. Strafzielen und den präferierten Rechtsfolgen befragt.

In Hinblick auf die Geschlechtervariable zeigen sich die folgenden Ergebnisse: Die befragten Richterinnen und Richter reagieren nur geringfügig unterschiedlich auf Fragen zu Kriminalitätsursachen. So schreiben Richterinnen dem Umfeld des Täters eine tendenziell höhere Bedeutung zu als ihre männlichen Kollegen. Zugleich vermuten sie in tendenziell geringerem Masse absichtsvolles, bewusstes Handeln. Der praktische Erklärungswert dieser Differenzen ist mit weniger als einem Prozent der Gesamtvarianz aller Antworten jedoch äusserst gering. Keine systematischen Unterschiede finden sich in der Bewertung der Kontrollierbarkeit der Ursachen durch den Täter.

Hinsichtlich der Interventionsziele finden sich jedoch wiederum geringfügige Unterschiede. So legen Richterinnen tendenziell mehr Wert auf die Verbesserung der Lebenssituation des Täters, jedoch signifikant weniger auf positive und negative Generalprävention. Die Unterschiede sind wiederum vom Ausmass her mit maximal zwei Prozent erklärter Varianz gering. Keine Unterschiede finden sich hinsichtlich der Ziele Täterabschreckung, Weckung von Einsicht beim Täter und Schutz der Bevölkerung. Zusammenfassend lässt sich auch hier sagen, dass systematische geschlechtsbezogene Unterschiede, sofern sie nachweisbar sind, in der erwarteten Richtung vorliegen, jedoch nur sehr gering ausfallen. In Bezug auf die Härte der gewünschten strafrechtlichen Reaktion auf das kriminelle Verhalten finden sich hingegen keinerlei statistisch oder praktisch bedeutsame Geschlechterunterschiede.

Nun könnte man eine solche Fragebogenuntersuchung als wenig praxisnah kritisieren. Zudem zeigte sich in einer Reihe von Untersuchungen, dass geschlechtsbezogene Unterschiede in Hinblick auf moralische Bewertungen bei fiktiven Fallbeschreibungen oftmals gering ausfallen. In konkreten Situationen wurden hingegen in mehreren Untersuchungen wesentlich stärkere geschlechtsbezogene Effekte gefunden.¹⁶ Aus diesen Gründen seien abschliessend noch einige Befunde aus einer Untersuchung realer jugendrichterlicher Sanktionsentscheidungen vorgestellt. In dieser Untersuchung wurden insgesamt 2470 einzelrichterliche Entscheidungen analysiert, die in den Jahren 1987 bis 1990 in vier grossstädtischen deutschen Amtsgerichten bei Eigentumsdelikten (einfacher Diebstahl; §242 Deutsches Strafgesetzbuch) getroffen wurden. EntscheidungsträgerInnen waren insgesamt 14 Jugendrichterinnen und 43 Jugendrichter. Analysiert wurde hierbei die Sanktionshärte unter gleichzeitiger statistischer Kontrolle vielfältiger TäterInnen und Fallmerkmale.¹⁷ Die Ergebnisse sind – je nach Bewertungsperspektive – ernüchternd bzw. beruhigend. Nur in einem der vier Amtsgerichte kann überhaupt ein tendenzieller geschlechtsbezogener Unterschied in der Sanktionshärte festgestellt werden. Die praktische Be-

deutung dieses Effektes ist jedoch sehr gering. Nur 0,8 Prozent der gesamthaft in diesem Gericht zu beobachtenden Sanktionsunterschiede sind durch Einflüsse des Geschlechts der richterlichen Person erklärbar. Angesichts dieser Befunde lässt sich folgern, dass sich die untersuchten Richterinnen und Richter in ihrer durchschnittlichen Sanktionshärte insgesamt nicht bedeutsam unterscheiden. Neben der durchschnittlichen Härte oder Milde stellt jedoch auch die Gleichmässigkeit der Sanktionen eine weitere kritische Variable dar, die in Zusammenhang mit dem Geschlecht diskutiert wurde (siehe oben). Selbst bei gleicher durchschnittlicher Härte besteht die Möglichkeit, dass die Sanktionen der Richterinnen stärkeren Schwankungen unterliegen und weniger systematisch sind als diejenigen ihrer männlichen Kollegen. Jedoch bleibt auch die Suche nach einer grösseren Sanktionsvarianz der Richterinnen erfolglos. Die Schwankungen in der Sanktionshärte der von Richterinnen ausgesprochenen Urteile unterscheiden sich nicht von denjenigen ihrer männlichen Kollegen. Des Weiteren zeigt sich, dass sich die Sanktionshärte sowohl bei Richterinnen als auch bei Richtern gleich gut mittels der unterschiedlichen einbezogenen Fall- und Tätermerkmale vorhersagen lässt. Eine unterschiedlich starke Orientierung an üblichen legalen Merkmalen wie beispielsweise der Deliktschwere oder den Vorstrafen ist somit nicht nachweisbar.

V. *Schlussbemerkung*

Das biologische Geschlecht des Beurteilers erlaubt kaum verlässliche Vorhersagen in Hinblick auf die Bewertungen von Kriminalität und die darauf folgenden Reaktionen. Zwar finden sich geringfügige Tendenzen, dass Frauen eher kontextbezogene, fürsorgeorientierte und Männer stärker abstrakte, auf eine vergleichende Gerechtigkeit bezogene Überlegungen anstellen. Der Effekt scheint jedoch zum einen deliktabhängig zu sein, zum anderen verringert er sich bzw. verschwindet fast vollständig, wenn andere Personen- oder Rollenmerkmale auf der Seite der Beurteilenden kontrol-

liert werden. In Hinblick auf das Justizsystem sind neben einer erheblichen Selbstselektion (Auswahl von Betätigungsfeldern, die den eigenen Interessen und Neigungen entsprechen) auch die Sozialisierung durch das Studium und die praktische Tätigkeit am Gericht als nivellierende Einflussgrössen zu nennen.¹⁸ Zwar ist nicht auszuschliessen, dass bei sehr spezifischen Normbrüchen (z.B. Vergewaltigung) deutlichere geschlechtsbezogene Unterschiede nachweisbar sind. Über das Ausmass und die Richtung dieser Unterschiede lassen sich jedoch bislang nur Vermutungen anstellen. Bei den zahlenmässig überwiegenden Eigentums- und Körperverletzungsdelikten sind zumindest keinerlei nennenswerte Reaktionsunterschiede feststellbar.¹⁹ Aufgrund dieser Befundlage lässt sich folgern, dass allein von einer Erhöhung des Frauenanteils in der Strafjustiz weder eine Gefahr ausgeht, noch dass man eine deutliche Vermenschlichung und Milderung erwarten kann. Bei all diesen Erwartungen oder Befürchtungen handelt es sich um vollkommen überzogene und faktisch nicht gerechtfertigte geschlechtsstereotype Erwartungen. Dessen ungeachtet bleibt jedoch das Faktum des derzeit geringen Frauenanteils in der Strafjustiz. Dieses Problem sollte aber primär im Rahmen einer Auseinandersetzung um gerechte Teilhabechancen von Frauen und Männern diskutiert werden. Mit der Frage der gewünschten Milde oder Härte (bzw. Kontextsensitivität) der staatlichen Sanktionspraxis hat es nachweisbar wenig zu tun.

Anmerkungen

- ¹ KUNZ, 1997, S. 21ff.
² So z. B. STRENG, 1984, S. 16.
³ Ausführlich hierzu z. B. HUPFELD, 1999.
⁴ Zitiert in PIEPER, 1998, S. 44.
⁵ Zusammenfassend hierzu DREWNIAK, 1994.
⁶ DUNN/BRETHERTON/MUNN, 1987; KUEBLI/FIVUSH, 1992
⁷ Z. B. GOODNOW, 1988; HOFFMAN, 1991.
⁸ DAVIS/Franzoi, 1991; ICKES/ROBERTSON/TOOKE/TENG, 1986.
⁹ Vgl. DALY, 1989; DREWNIAK, 1994; HUPFELD in press.
¹⁰ Vgl. MARTIN/RUBLE, 1997; SINGELIS, 1994.
¹¹ Zusammenfassend hierzu GOLOMBOK/FIVUSH, 1994, S. 63ff.

- ¹² Vgl. GILLIGAN/ATTANUCCI, 1988; LUGT-TAPERSER/JÜNGER, 1994.
¹³ Methodische Anmerkung: Bei statistischen Analysen wird versucht, aufgrund der Daten aus einer Stichprobe (z. B. 50 weibliche und 50 männliche Jurastudierende) Aussagen über die jeweils interessierende Grundgesamtheit (z. B. männliche und weibliche Jurastudierende) zu machen. Im vorliegenden Beitrag wird von einem signifikanten Effekt immer dann gesprochen, wenn sich dieser im statistischen Sinne als «nicht zufällig» erweist. Dies ist dann der Fall, wenn die Wahrscheinlichkeit fünf Prozent oder weniger beträgt, den in der jeweiligen Stichprobe gefundenen oder einen noch extremeren Unterschied allein per Zufall (z. B. aufgrund einer «unglücklich» gewählten Stichprobe) zu erhalten, d. h., obwohl sich die Gruppen eigentlich nicht unterscheiden. Nur wenn diese Wahrscheinlichkeit so gering ist, wird im Umkehrschluss gefolgert, dass sich die

Gruppen signifikant unterscheiden. Von tendenziellen Effekten wird im vorliegenden Beitrag hingegen immer dann gesprochen, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit mehr als fünf Prozent, maximal jedoch fünfzehn Prozent beträgt. Beträgt die Irrtumswahrscheinlichkeit hingegen mehr als fünfzehn Prozent, wird davon ausgegangen, dass sich die Gruppen nicht (d. h. weder signifikant noch tendenziell) unterscheiden.

- ¹⁴ Vgl. HUPFELD, in press.
¹⁵ Vgl. HUPFELD, 1996.
¹⁶ Vgl. GOLOMBOK/FIVUSH, 1994.
¹⁷ Ausführlich hierzu HUPFELD, 1999.
¹⁸ Vgl. OSWALD/DREWNIAK, 1996.
¹⁹ Zu ähnlichen Befunden im Bereich des Allgemeinen Strafrechts vgl. DREWNIAK, 1994; OSWALD/DREWNIAK, 1996.

Literatur

- BENHABIB Sheila, Selbst im Kontext, Frankfurt am Main 1995, S. 165-220.
CROSS Susan E./MADSON Laura, Models of the self: Self-construals and gender, Psychological Bulletin Vol. 122(1), 1997, S. 5-37.
DALY Kathleen, Criminal justice ideologies and practices in different voices: Some feminist questions about justice, International Journal of the Sociology of Law Vol. 17(1), 1989, S. 1-18.
DAVIS Mark H./FRANZONI Stephen L., Stability and change in adolescent self-consciousness and empathy, Journal of Research in Personality Vol. 25(1), 1991, S. 70-87.
DUNN Judy/BERTHERTON Inge/MUNN Penny, Conversations about feeling states between mothers and their young children, Developmental Psychology Vol. 23(1), 1987, S. 132-139.

- DREWNIAK Regine, Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen?, Stuttgart 1994.
GILLIGAN Carol, In a different voice, Cambridge 1982.
GILLIGAN Carol/ATTANUCCI Jane, Two moral orientations, in: Carol GILLIGAN/Janie V. WARD/Jill M. TAYLOR (eds.), Mapping the moral domain, Cambridge 1988, S. 73-86.
GOLOMBOK Susan/FIVUSH Robyn, Gender development, Cambridge 1994, S. 63-74.
GOODNOW Jaqueline J., Children's household work: Its nature and functions, Psychological Bulletin Vol. 103(1), 1988, S. 5-26.
HOFFMAN Louis W., The influence of family environment on personality: Accounting for sibling differences, Psychological Bulletin Vol. 110(2), 1991, S. 187-203.
HUPFELD Jörg, Jugendrichterliches Handeln, Baden-Baden 1996.
HUPFELD Jörg, Richter- und richterbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspraxis, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 5, 1999, S. 342-358.
HUPFELD Jörg, Men's and women's theories about the causes of crime: The influence of seriousness and type of the offense, in: Giovanni B. TRAVERSO (ed.), Psychology and Law, in press.
ICKES William/ROBERTSON Eric/TOOKE, William/TENG Gary, Naturalistic social cognition: Methodology, assessment, and validation, Journal of Personality and Social Psychology Vol. 51(1), 1986, S. 66-82.
KUEBLI Janet/FIVUSH Robyn, Gender differences in parent-child conversations about past emotions, Sex Roles Vol. 27 (11-12), 1992, S. 683-698.

- KUNZ Karl-Ludwig, Innere Sicherheit und Kriminalitätsvorsorge im liberalen Rechtsstaat, in: Karl-Ludwig KUNZ/Rupert MOSER (Hg.), Innere Sicherheit und Lebensängste, Bern/Stuttgart/Wien 1997, S. 13-35.
LUGT-TAPERSER Hiltrud/JÜNGER Iris, Moralisches Urteil und Geschlecht oder: Gibt es eine weibliche Moral?, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1994, Band 46(2), S. 259-277.
LYONS Nona P., Two perspectives: On self, relationships, and morality, Harvard Educational Review No. 2, 1983, S. 125-145.
MARTIN Carol L./RUBLE Diane N., A developmental perspective of self-construals and sex differences: Comment on Cross and Madson (1997), Psychological Bulletin Vol. 122(1), 1997, S. 45-50.
OSWALD Margit E./DREWNIAK Regine, Attitude and behavior of male and female judges concerning the punishment of offenders, in: Graham DAVIES/Sally LLOYD-BOSTOCK/Mary McMURRAN/Clare WILSON (eds.), Psychology, law and criminal justice, Berlin/New York 1996, S. 296-304.
PIEPER Annemarie, Gibt es eine feministische Ethik?, München 1998.
SESSAR Klaus, Wiedergutmachung oder Strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenweiler 1992.
SCHOPENHAUER Arthur, Sämtliche Werke, Darmstadt 1968.
SINGELIS Theodore M., The measurement of independent and interdependent self-construals, Personality and Social Psychology Bulletin Vol. 20(5), 1994, S. 580-591.
STRENG Franz, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg 1984, S. 16.
TYLER Tom R./BOECKMANN Robert J., Three strikes and you are out, but why?, Law and Society Review Vol. 31(2), 1997, S. 237-265.

Sind Frauen im Recht? Und wie stehen Frauen im Recht da?
Diesen Fragen gehen eine Historikerin, ein Sozialpsychologe
und zwei Juristinnen nach und beschäftigen sich mit der
Situation von Kindsmörderinnen und Richterinnen sowie mit
offenen Fragen zu Quoten und Sozialer Sicherheit.

Mit Beiträgen von

- Regula Ludi, Dr. phil., Historikerin
- Jörg Hupfeld, Dr. phil., Sozialpsychologe, Oberassistent
am Institut für Psychologie der Universität Bern
- Kathrin Arioli, Dr. iur., Leiterin der Fachstelle für
Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich
- Margrith Bigler-Eggenberger, Dr. iur., alt Bundesrichterin

Kindsmörderinnen und Richterinnen -
Quoten und Soziale Sicherheit

Frauen im Recht

ISBN 3-905561-40-9

eFF

eFF

eFF

Frauen im Recht

Kindsmörderinnen und Richterinnen
Quoten und Soziale Sicherheit

